

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Überwachung Islamischer Bund in Schwerin e. V. – Moschee Assalam**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Hat die Landesregierung Kenntnis, ob eine Überwachung des Islamischen Bundes in Schwerin e. V. – Moschee Assalam durch den Landes- und/oder Bundesverfassungsschutz erfolgt oder erfolgte?

Der „Islamische Bund Schwerin“ beziehungsweise die „Assalam Moschee“ in Schwerin sind kein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist nicht befugt, Auskünfte über die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu geben.

2. Gibt es Erkenntnisse aus der Beobachtung durch den Landes- oder Bundesverfassungsschutz, die der Landesregierung bekannt sind, die auf eine Gefährdung durch Mitglieder des Islamischen Bundes in Schwerin e. V. – Moschee Assalam hindeuten oder diese klar bestätigen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die allgemeine Frage nach einer Gefährdung durch Einzelpersonen lässt keine Antwort zu, da unklar bleibt, wer und durch was gefährdet sein könnte. Im Übrigen sind Aussagen über Einzelpersonen im Rahmen von Kleinen Anfragen aus Datenschutzgründen enge Grenzen gesetzt.

3. Ist der Landesregierung bekannt, ob Mitglieder des Islamischen Bundes in Schwerin e. V. – Moschee Assalam als Gefährder oder Extremisten eingestuft werden?

Eine Beantwortung der Frage in Bezug auf Personen, die als Gefährder eingestuft sind, muss unterbleiben. Dies gilt in besonderem Maße angesichts des in der Fragestellung erheblich eingegrenzten Bereichs.

Unter Bezugnahme auf Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern würde das Bekanntwerden der Inhalte schutzwürdigen Interessen Einzelner entgegenstehen oder die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigen (auf die Antwort zur Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/872 wird verwiesen).

Dem Verfassungsschutz sind einzelne, als Islamisten eingestufte Personen bekannt, die dem „Islamischen Bund Schwerin“ beziehungsweise der „Assalam Moschee“ zugerechnet werden. Wegen weitergehender Einzelheiten wird insoweit auf die Zuständigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27 und 29 des Landesverfassungsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

4. Gab es informative Treffen des Verfassungsschutzes oder der Sicherheitsbehörden mit der Stadtverwaltung Schwerin zu diesem Sachverhalt?

Wenn ja,

- a) wann und mit welchen Personen?
- b) mit welchem Inhalt?
- c) mit welchem Ziel?

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Situation des Islamischen Bundes Schwerin war neben zahlreichen weiteren Themen Gegenstand der alljährlichen Sicherheitskonferenz am 13. Januar 2023, an der Vertreter der Stadt Schwerin, des Verfassungsschutzes, der Polizei und der Staatsanwaltschaft Schwerin teilnahmen. In Ergänzung dieser Konferenz gab es einen weiteren Austausch zum Thema Prävention zwischen Vertretern des Verfassungsschutzes und der Integrationsbeauftragten der Stadt Schwerin.

Eine polizeiliche Zusammenarbeit mit der Stadt Schwerin erfolgt regelmäßig im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten und im Zuge der Gefahrenabwehr. Eine Aufstellung, inwieweit sich diese auf konkrete Maßnahmen und Einzelfälle bezieht, wird nicht vorgehalten.